

Allgemeine Geschäftsgrundlagen
Version 07.20

basis- dokument

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Seite 4

Zahlungsverkehrsbedingungen Seite 7

eBanking-Reglement Seite 10

Einführung

Das vorliegende Basisdokument bildet einen integralen Bestandteil des Basisvertrags. Es beinhaltet die grundlegenden Bestimmungen der gegenseitigen Beziehung zwischen dem Kunden¹ und der Valiant Bank AG (nachfolgend «Bank»).

Allgemeine Informationen zur Bank sowie weitere regulatorische Informationen und rechtliche Hinweise sind in der jeweils aktuellen Fassung auf <https://www.valiant.ch/rechtliche-hinweise> publiziert und können bei der Bank eingesehen werden.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird diese Formulierung sowohl für die weibliche Form als auch für die Mehrzahl verwendet.

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Bereiche der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden. Vorbehalten bleiben die besonderen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank. Für einzelne Geschäftsarten und Dienstleistungen gelten zudem die von der Bank erlassenen anderen speziellen Reglemente und/oder besonderen Bedingungen. Ergänzend sind die einschlägigen Branchenusanzen anwendbar.

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Bestimmungen der AGB und sämtlicher Reglemente und besonderer Bedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert 30 Tagen als genehmigt.

2 Verfügungsberechtigung

Es gelten ausschliesslich die vom Kunden der Bank gegenüber schriftlich bekannt gegebenen Bevollmächtigungen und Unterschriftenregelungen bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, jeweils ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

3 Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie kann weitergehende Prüfungen anordnen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Liegt keine Pflichtverletzung seitens der Bank vor, trägt der Kunde den infolge von Mängeln und Fälschungen entstandenen Schaden.

4 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde haftet für den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seines Bevollmächtigten entsteht, es sei denn, die Bank wurde vorgängig schriftlich über den Verlust der Handlungsfähigkeit informiert.

5 Mitteilungen und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank sämtliche Änderungen kundenspezifischer Angaben (z. B. Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, Steuerstatus usw.) umgehend und schriftlich mitzuteilen (auch wenn die Änderung öffentlich bekannt gemacht wurde). Mitteilungen der Bank gelten als gehörig erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Der Kunde ist dafür besorgt, Nachrichtenlosigkeit zu vermeiden. Muss die Bank zwecks Verhinderung der

Nachrichtenlosigkeit Nachforschungen tätigen, so ist sie berechtigt, die anfallenden Kosten dem Kunden zu belasten sowie eine spezielle Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt für die Überwachung nachrichtenloser Werte. Die von der Bank üblicherweise belasteten Kontoführungsgebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit.

6 Übermittlungsfehler und (System-)Störungen

Den aus der Benutzung von Übermittlungsmitteln wie Post, Telefon, Fax, elektronischer Nachrichtenübermittlung (z. B. eMail) oder jeder anderen Form der Übermittlung oder aus der Benutzung von Transport- und Kurierunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Veränderungen, Doppelausfertigungen, oder aufgrund von Störungen, Betriebsausfällen sowie Überlastungen und Unterbrüchen jeglicher Ursache von Fernkommunikationsmitteln und Systemen (z. B. Telefon- und Internetbetrieb sowie bankeigene Systeme) entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die ihr obliegende geschäftsübliche Sorgfalt gewahrt hat.

7 Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung, verspäteter oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall. Für weitergehende Schäden resp. Folgeschäden ist die Bank nicht haftbar.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben oder den dem Kunden gewährten Kredit übersteigt, kann die Bank ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge auszuführen sind.

8 Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder andere Mitteilungen (einschliesslich Konto- und Vermögensauszügen) sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung, anzubringen. Unterbleibt eine solche Beanstandung, so gelten die Ausführung oder Nichtausführung des Auftrags sowie die entsprechende Anzeige als genehmigt.

9 Konditionen und Zinsen

Die Bank legt Preise und Bedingungen fest, die vom Kunden in geeigneter Form jederzeit einsehbar sind.

Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze sowie ihre üblichen tariflichen Ansätze, Spesen und Gebühren (einschliesslich Negativzinsen) jederzeit (z. B. bei veränderten Geldmarktverhältnissen) anzupassen. Der Kunde wird hierüber schriftlich oder in anderer geeigneter Weise informiert. Die Bank ist zudem berechtigt, dem Kunden Negativzinsen zu

belasten. Allfällige Fremdspesen werden dem Kunden weiterverrechnet.

10 Ein- und Auszahlungen/Rückzüge

Im Rahmen der der Bank obliegenden geschäftsüblichen Sorgfalt kann sie die vom Kunden verlangte Auszahlung von Bargeld oder diesem gleichgestellte Werte ohne Angabe von Gründen begrenzen. Im Weiteren ist die Bank berechtigt, die Entgegennahme von Vermögenswerten ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Die Bank setzt die Limite des Betrages fest, bis zu der Guthaben ohne Kündigung bezogen werden kann. Sofern Rückzüge von Guthaben der Kündigung bedürfen, kann diese schriftlich oder mündlich gegenüber der Bank getätigt werden. Die Bank ist dabei befugt, vom Kunden eine Kommission auf den limitenüberschreitenden Betrag zu verlangen. In jedem Fall fällt eine Kündigung dahin, wenn der gekündigte Betrag nicht innerhalb von 20 Tagen seit Ablauf der Kündigungsfrist bezogen wird.

11 Schäden und Sperrung bei Karten

Die Bank übernimmt Schäden, die dem Kunden aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte oder der Valiant Kundenkarte (nachfolgend «Debitkarte») bei der Nutzung der Bargeldbezugs- oder Zahlungsfunktion durch Dritte entstehen, nur, falls der Kunde die Bedingungen für die Benützung der entsprechenden Debitkarte eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft. Nicht als Dritte gelten der Kartenberechtigte und dessen Ehepartner bzw. eingetragener Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Die Bank übernimmt keine Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, und keine allfälligen Folgeschäden irgendwelcher Art.

Die Bank ist berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden und ohne Angabe von Gründen die Debitkarte jederzeit zu sperren. Die Bank sperrt die Debitkarte zudem, wenn es der Kunde ausdrücklich verlangt, sowie bei Kündigung der Debitkarte.

Die Bank belastet das Konto des Kunden für Einsätze der Debitkarte vor Wirksamkeit der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist sowie mit den mit der Sperrung verbundenen Kosten. Die Bank behält sich vor, die Sperrung nur mit schriftlichem Einverständnis des Kunden aufzuheben.

12 Guthaben in fremden Währungen bzw. auf Edelmetallkonten

Die Guthaben der Kunden in fremder Währung bzw. Währungseinheiten oder Ansprüche auf Lieferung von Edelmetall werden im Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenzbanken innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt.

Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank

im Lande der Währung, des Währungsraumes oder der Anlage als Folge von behördlichen oder gesetzlichen Massnahmen treffen sollten. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen ausschliesslich an ihrem Sitz oder an der entsprechenden Geschäftsstelle der Bank.

Über Guthaben in fremder Währung und Ansprüche auf Lieferung von Edelmetall kann der Kunde durch Verkauf und Überweisung verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Ohne gegenteilige Instruktionen des Kunden werden Beträge in einer anderen als der Kontoführungswährung nach Ermessen der Bank in die Kontoführungswährung umgerechnet und dem Konto gutgeschrieben bzw. belastet. Die Bank kann nach eigenem Ermessen für den Kunden ein neues Konto in der entsprechenden Fremdwährung eröffnen.

Ein Kunde, der ein Edelmetallkonto besitzt, hat einen Lieferanspruch auf die entsprechende Menge Edelmetall. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Auslieferung von bestimmten Gewichts- bzw. Stückerheiten oder anderen bestimmten Eigenschaften und akzeptiert, dass sich im Einzelfall die Auslieferung des Edelmetalls als Folge von objektiven Gründen (behördliche Beschränkungen, Lieferengpässe und dergleichen) verzögern kann. Die Kosten für die Auslieferung trägt der Kunde.

13 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden oder von Dritten bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und ein Recht auf jederzeitige Verrechnung, unabhängig von der Art der Vermögenswerte, der Fälligkeit, der Währung, des Orts und der Zeit der Erfüllung.

Sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist, ist die Bank nach ihrem Ermessen zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt. Die Bank kann verpfändete Vermögenswerte für sich selbst oder für ihre Kunden erwerben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt berechtigt. Die Bank kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfand- und Verrechnungsrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

14 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Der Kunde und die Bank sind berechtigt, die bestehenden Geschäftsbeziehungen jederzeit aufzuheben sowie zugesagte oder benützte Kredite zu kündigen. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

Im Falle einer Kündigung der Geschäftsbeziehung durch eine Partei ist der Kunde verpflichtet, der Bank unverzüglich mitzuteilen, wohin seine bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt der Kunde dies, kann die Bank nach einer angemessenen Nachfrist die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie vorhandene Guthaben in geeigneter

Form in einer von der Bank bestimmten Wahrung an die letztbekannte Adresse des Kunden senden. Die Bank behalt sich vor, Bar- oder Checkauszahlungen zu verweigern.

15 Gleichstellung der Samstage und Feiertage

Im gesamten Geschaftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16 Auslagerung Geschaftsbereiche

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschaftsbereiche (z. B. Informatik, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration und -verwaltung, Druck und Versand, Handel, Research, interne Revision usw.) ganz oder teilweise an Dritte auslagern kann (Outsourcing). In diesem Zusammenhang konnen im Rahmen der Zusammenarbeit Daten an Drittanbieter (Dienstleister) ubermittelt werden. Diese werden zur Vertraulichkeit verpflichtet. Bei allfalligem Auslandsbezug ubermittelt die Bank grundsatzlich anonymisierte Daten ins Ausland, soweit keine Pflicht zur Offenlegung gemass Ziff. 17 nachfolgend gegeben ist. Andernfalls wird der Kunde vorgangig durch die Bank informiert.

17 Datenschutz/Bankkundengeheimnis

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank haben die gesetzliche Pflicht, uber die geschaftlichen Beziehungen der Bank zu ihren Kunden Verschwiegenheit zu wahren. Die Bank sorgt durch geeignete Massnahmen fur die Gewahrleistung des Datenschutzes. **Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht in Bezug auf das Bankkundengeheimnis:**

a) Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen notwendig ist, insbesondere:

- bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten;
- zur Sicherung und Durchsetzung der Anspruche der Bank und zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden;
- bei Vorwurfen des Kunden gegen die Bank in der offentlichkeit oder gegenuber Behorden des In- und Auslandes;
- bezuglich Drittanbietern im Rahmen eines Outsourcings;
- im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) / Automatischen Informationsaustausches (AIA);
- bei gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunftsbzw. Meldepflichten der Bank.

b) Im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, die die Bank fur den Kunden erbringt (z. B. Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften bzw. Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschafte, Derivat-/OTC-Geschafte), insbesondere auch, wenn diese einen Auslandsbezug haben. Die Bank ist somit

gegenuber Drittparteien im In- und Ausland, die in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind (z. B. Borsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behorden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien und Dienstleister), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden konnen und/oder die Einhaltung von in- oder auslandischen Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschaft- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards gewahrleistet werden kann. Der Schutz von Kundendaten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen auslandischen Recht.

Die Bank publiziert die Grundsatze uber die Bearbeitung von Personendaten sowie etwaige Aktualisierungen im Internet (unter <https://www.valiant.ch/rechtliche-hinweise/Datenschutzerklaerung>).

18 Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist fur die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, u. a. auch der Verpflichtung zur Deklaration und Zahlung von Steuern, verantwortlich.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen Kunde und Bank unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht. **Erfullungsort, Betreibungsort fur Kunden mit auslandischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand fur alle Verfahren ist Bern.** Die Bank hat auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zustandigen Gericht zu belangen.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zahlungsaufträge») sämtlicher Währungen über die Bank, unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Abwicklung erfolgt.
 - 1.2 Diese Zahlungsverkehrsbedingungen gelten nicht für Transaktionen, die mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.
-

2 Erforderliche Angaben zum Zahlungsauftrag

Der Kunde muss der Bank für die Ausführung eines Zahlungsauftrages grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln:

- Kontonummer oder IBAN (International Bank Account Number) des zu belastenden Kontos
- Name und Vorname bzw. Firma und die vollständige Adresse des Kunden
- Überweisungsbetrag und Währung
- IBAN, QR-IBAN oder Kontonummer des Zahlungsempfängers
- Name und Vorname bzw. Firma und die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers
- eindeutige Identifikation des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers (BIC = Bank Identifier Code → üblicherweise SWIFT-Code [SWIFT = Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication], Clearingnummer/QR-IID oder Name und Adresse des Finanzinstituts)
- gewünschtes Ausführungsdatum. Ist im Zahlungsauftrag kein Ausführungsdatum angegeben, führt die Bank den Auftrag unter Berücksichtigung der jeweiligen Annahmeschlusszeiten (Ziff. 14) aus, sofern alle anderen Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages erfüllt sind.
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen mittels QR-IBAN ohne die dazugehörige QR-Referenz nicht ausgeführt werden.

3 Überweisung im SEPA-Standard

Damit ein Zahlungsauftrag im SEPA-Standard (inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in Euro im Rahmen des Zahlungsverkehrsstandards SEPA = Single Euro Payment Area) abgewickelt werden kann, ist erforderlich, dass

- der Zahlungsauftrag auf Euro lautet;
 - der Zahlungsauftrag den BIC des Finanzinstituts sowie die IBAN des Zahlungsempfängers enthält, auf die die Gutschrift erfolgt;
 - die Kostenregelung «geteilte Spesen» gewählt wird (SHA = shared / geteilte Spesen);
 - das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers an SEPA teilnimmt;
 - keine speziellen Zahlungsanweisungen erteilt werden.
-

4 Bedingungen für die Verarbeitung eines Zahlungsauftrages

- 4.1 Der Zahlungsauftrag wird grundsätzlich nur verarbeitet, wenn die wesentlichen Angaben im Zahlungsauftrag vorhanden und widerspruchsfrei sind sowie mit denjenigen der Bank übereinstimmen.
- 4.2 Bei Verwendung einer IBAN ist der Kunde sowohl als Auftraggeber einer Zahlung als auch als Zahlungsempfänger damit einverstanden, dass die Verarbeitung des Zahlungsauftrages einzig anhand der IBAN erfolgt.

Ein Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten findet in der Regel nicht statt. Die Bank behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen in wesentlichen Punkten zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

- 4.3 Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhaften oder fehlenden Angaben auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.
 - 4.4 Der Auftraggeber muss für das zu belastende Konto verfügungsberechtigt sein. Zudem dürfen keine Verfügungsverbote oder Verfügungsbeschränkungen bestehen, insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, keine behördlichen Anordnungen oder keine Vereinbarungen, die die Verfügungsberechtigung ausschliessen oder beschränken.
 - 4.5 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf dem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrages verfügen. Es steht im Ermessen der Bank, ob sie trotz fehlendem Guthaben oder fehlender Kreditlimite einen Zahlungsauftrag ausführen will.
 - 4.6 Änderungen an bereits erteilten Zahlungsaufträgen sowie der Widerruf von Zahlungsaufträgen müssen in der Regel elektronisch verschlüsselt (z. B. über eBanking) oder schriftlich erfolgen.
-

5 Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehenden Ziff. 2 und 3 für jeden einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

6 Daueraufträge

Neuerfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen mindestens fünf Bankwerkzeuge vor dem Ausführungsdatum bei der Bank

eingegangen sein. Andernfalls können sie in der Regel erst bei der darauffolgenden Auftragsauslösung/Fälligkeit berücksichtigt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, Daueraufträge in begründeten Einzelfällen vor dem Ausführungsdatum zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

7 Ablehnung eines Zahlungsausgangs oder -eingangs (Verstoss gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften)

- 7.1 Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages nicht erfüllt und erfolgt keine Berichtigung oder Ergänzung durch die Bank, führt die Bank den Zahlungsauftrag nicht aus. Der Zahlungsauftrag kann auch durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei zurückgewiesen werden. Sofern der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, schreibt die Bank den retournierten Betrag mit Valuta des Eingangs wieder gut.
- 7.2 Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Ablehnung eines ausgehenden Zahlungsauftrages selber zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.
- 7.3 Eingehende Zahlungen mit ungenügenden Angaben im Auftrag werden in der Regel unter Abzug von Spesen an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert.

Die Bank ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z. B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

- 7.4 Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsausgänge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften, nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln stehen. Die Bank haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

8 Deckungszahlungen

Die Bank behält sich vor, Zahlungseingänge in CHF oder Fremdwährung, die mit einer Deckungszahlung (Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, erst nach endgültiger Bestätigung des Deckungseingangs durch die Korrespondenzbank gutschreiben. Wenn die Bank die Zahlungseingänge dem Konto dennoch sofort gutschreibt, behält die Bank sich das Recht vor, das Konto jederzeit wieder zu belasten, falls die Deckung nicht innert zwei Bankwerktagen von den Korrespondenzbanken eintreffen sollte. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

9 Gutschrift- und Belastungsdatum

- 9.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.
- 9.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-)Feiertage verzögern können.

10 Gutschrift- und Belastungsanzeigen

Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden je nach Produkt periodisch, mindestens jedoch einmal jährlich zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich des Zustellungszeitpunktes sowie der Form und Art der Anzeigen.

11 Währungsumrechnung/Kursrisiko

- 11.1 Vergütungen in fremder Währung erfolgen grundsätzlich auf das im Zahlungsauftrag angegebene Konto, unabhängig von der Kontowährung oder der Währung des eingehenden Betrages. Die Bank ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob dieses Konto in der gleichen Währung wie der eingehende Betrag geführt wird. Für die Umrechnung in die bzw. aus der Kontowährung gilt der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Verarbeitungstag des Auftrages.
- 11.2 Allfällige Kursrisiken (z. B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung) trägt der Kunde.

12 Recht der Bank auf Rückforderung einer Gutschrift

Die Bank ist nach erfolgter Gutschrift einer Zahlung berechtigt, den gutgeschriebenen Betrag samt Zins seit Gutschrift dem Konto des Kunden zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern, wenn die Gutschrift irrtümlich (z. B. Doppelzahlung) oder sonst zu Unrecht erfolgt ist. Die Bank informiert den Kunden sofort mittels Einzelanzeige oder gleichwertiger Avisierung über eine erfolgte Belastung.

13 Länder- und währungsspezifische Besonderheiten

- 13.1 Länder- oder währungsspezifische Besonderheiten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen. Die Bank haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden.
- 13.2 Die Bank behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften für den Zahlungsverkehr mit entsprechenden Ländern und diesbezügliche Besonderheiten sind vom Kunden zu beachten.

14 Annahmeschlusszeiten

Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrages nach der Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.

15 Datenbearbeitung/-weitergabe

- 15.1 Der auftraggebende Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/IBAN/ QR-IBAN, bei der Abwicklung von Transaktionen in jeder Währung den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der Bank), Systembetreibern wie z. B. SIC (Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.
- 15.2 Der begünstigte Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm dem Auftraggeber bekannt gegebenen Daten ebenfalls über die obgenannten Systeme verarbeitet bzw. weitergegeben werden können.
- 15.3 Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, die ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können. Siehe hierzu Hinweise auf www.swissbanking.org.

16 Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten. Die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen bleiben ihr gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos gewahrt. Sofern die Bank die ihr obliegende geschäftsübliche Sorgfalt gewahrt hat, trägt der Kunde das Risiko und damit den Schaden im Zusammenhang mit der Einlösung von mangelhaften oder gefälschten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren.

17 Datenbereinigung

Korrekte, standardgemäss formatierte und vollständige Daten unterstützen die effiziente und kostengünstige Abwicklung von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen. Die Bank ist berechtigt, Kundendaten ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden zu bereinigen (z. B. unvollständige oder fehlerhafte Kontonummer/IBAN, Name und Vorname bzw. Firma und Adresse, Umwandlung einer Kontonummer ins IBAN-Format).

Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank die bereinigten Kundendaten in der Schweiz domizilierten

Dritten bekannt geben kann, die auf Wunsch des Kunden Zahlungsaufträge zu seinen Gunsten erteilen und dazu die entsprechenden Angaben vom Kunden erhalten haben. Diese Bereinigung dient der reibungslosen Abwicklung von zukünftigen Zahlungen an den Kunden.

1 Dienstleistung

Die vorliegenden Bedingungen gelten für sämtliche vom Kunden bzw. Bevollmächtigten gewünschten digitalen Dienstleistungen der Bank (z. B. per Computer, Mobile, Apps usw.). Diese Dienstleistungen werden nachfolgend «eBanking» genannt.

2 Zugang/Legitimation

- 2.1 Der technische Zugang zu den Dienstleistungen erfolgt über
 - Internet, via vom Kunden bzw. Bevollmächtigten selbst gewählten Provider;
 - allfällige neuartige, zurzeit noch nicht gebräuchliche Kommunikationsmedien.
- 2.2 Zugang zu den Dienstleistungen im eBanking erhält, wer sich mit einem von der Bank bereitgestellten Legitimationsverfahren legitimiert. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffende Person tatsächlich zugriffsberechtigt ist.
- 2.3 Der Kunde bzw. jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, das erste ihm von der Bank zugestellte Passwort nach Erhalt unverzüglich zu ändern.

3 Sorgfaltspflicht des Kunden

- 3.1 Der Kunde bzw. jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, seine Benutzeridentifikation sowie seine Zugangsdaten geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf dem Computer des Kunden abgelegt werden. Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der missbräuchlichen Verwendung von eBanking und der Preisgabe seiner oder der Legitimationsmerkmale seiner Bevollmächtigten ergeben.
- 3.2 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis von den Zugangsdaten des Kunden oder seiner Bevollmächtigten gewonnen haben, so ist das Passwort durch den Kunden unverzüglich zu wechseln. Gegebenenfalls sind bei der Bank neue Zugangsdaten anzufordern.
- 3.3 Der Kunde und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, für ihren eigenen Computer die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere ihr Computersystem gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sowie gegen Computerviren zu schützen.
- 3.4 Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner Legitimationsmerkmale oder derjenigen der Bevollmächtigten ergeben.
- 3.5 Der eBanking-Benutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen. Die Verantwortung bezüglich der vom Benutzer übermittelten Daten bleibt bis zur

Auftragsbestätigung durch das eBanking-System beim Kunden.

4 Ausführung von Aufträgen

- 4.1 Sämtliche im Rahmen des eBanking verbuchten Transaktionen, Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen gelten als vom Kunden bzw. von dessen Bevollmächtigten verfasst und autorisiert. Die mittels eBanking durchgeführten Aufträge und Transaktionen sind für den betreffenden Kunden rechtsverbindlich, ungeachtet anderweitiger Unterschriftenregelungen oder öffentlicher Publikationen wie z. B. Handelsregistereinträgen.
- 4.2 Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen über eBanking abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Kunde in anderer Form (schriftlich oder durch persönliches Erscheinen) legitimiert.
- 4.3 Aufträge im Rahmen der Börsenaufträge sowie Bestellungen von Fremdwährungen können im eBanking nicht mit Tages- oder Monatslimiten aufgegeben werden.
- 4.4 Die Verarbeitung und Verbuchung von via eBanking erteilten Aufträgen erfolgt nicht in jedem Fall rund um die Uhr. Die Ausführung ist abhängig vom einwandfreien technischen Betrieb des eBanking sowie von den Servicezeiten der Bank.

5 Haftung der Bank

- 5.1 Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die auf irgendeine Weise über eBanking abgefragt werden können. Insbesondere die Mitteilungen über Konti und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ebenso stellen Informationen weder eine Empfehlung noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb oder Verkauf von Anlageinstrumenten, zur Tätigung von Transaktionen oder zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäftes dar, es sei denn, die Angabe werde ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 5.2 Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Dies ist die alleinige Sache des Kunden bzw. des Bevollmächtigten. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank die für den Internetzugang und für die Nutzung des eBanking erforderliche spezielle Software nicht vertreibt. Die Bank übernimmt deshalb keine Gewähr für Netzbetreiber (Provider) oder für die hierzu erforderliche Software.
- 5.3 Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler, technische Störungen, Betriebsausfälle und rechtswidrige Eingriffe, technische Mängel und Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige

Eingriffe an Automaten, Terminals, Bildschirmen oder IT-Systemen des Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten oder eines Dritten sowie rechtswidrige Eingriffe an jedermann zugänglichen Systemen und Übermittlungsnetzen entstehen. Ebenso entfällt jede Haftung der Bank für Schäden infolge Störungen, Unterbrüchen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten) oder Überlastungen in Automaten bzw. IT-Systemen der Bank. Der Haftungsausschluss gilt nicht, falls die Bank ein grobes Verschulden trifft.

- 5.4 Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die Dienstleistung des eBanking zum Schutz des Kunden bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandene Schäden übernimmt die Bank keine Haftung.
- 5.5 Trotz allen Sicherheitsmassnahmen kann die Bank keine Verantwortung für das Endgerät des Kunden übernehmen, da dies aus technischer Sicht nicht möglich ist.
- 5.6 Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter. Bei Schäden, die durch eine Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden, übernimmt die Bank bei leichtem Verschulden keine Haftung.

6 Sperre

- 6.1 Der Kunde kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den eBanking-Dienstleistungen sperren lassen. Die Sperre kann nur während der üblichen Geschäftszeit der Bank verlangt werden. Die mündliche Anordnung einer Sperre durch den Kunden ist der Bank nachträglich unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Überdies können der Kunde und seine Bevollmächtigten, insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch, den eigenen Zugang zu den eBanking-Dienstleistungen selbstständig sperren. Dies erfolgt durch mehrmalige Fehleingabe von Legitimationsmerkmalen, bis die Meldung der Sperrung des Vertrags durch das System bestätigt wird.
- 6.2 Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder seiner Bevollmächtigten zu einzelnen oder zu allen kundenbezogenen Dienstleistungen zu sperren, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung.
- 6.3 Das Risiko für Einsätze der elektronischen Hilfsmittel vor Wirksamwerden der Sperre innert der geschäftsüblichen Frist trägt der Kunde.

7 Elektronische Konto-/Depotdokumente

Schriftliche Mitteilungen und Mitteilungen in elektronischer oder anderer Form, die dem Kunden per eBanking zugestellt werden, sind für diesen verbindlich. Elektronische Konto-/Depotdokumente gelten als zugestellt, wenn sie innerhalb der eBanking-Umgebung

abgelegt und vom Kunden abrufbar sind. Hat der Kunde die Konto-/Depotdokumente abgerufen, so sind diese noch während 180 Tagen verfügbar. Längstens werden die Konto-/Depotdokumente den Kunden während 450 Tagen elektronisch zur Verfügung gestellt, danach müssen sie nachbestellt werden.

8 Digitaler Finanzassistent

- 8.1 Der digitale Finanzassistent ist eine Dienstleistung des Valiant eBanking und unterstützt den Kunden als Privatperson bei der Verwaltung seiner Finanzen.
- 8.2 Bereitstellung der Daten: Im Finanzassistent werden Zahlungen des Kunden wie z.B. Konto- und Kartentransaktionen sowie von ihm erfasste Daten automatisch bestimmten Kategorien zugeordnet. Diese Kategorisierung kann vom Kunden jederzeit nach seinen Bedürfnissen angepasst werden.
- 8.3 Datenschutz: Die Vertraulichkeit der Daten des Kunden ist vollumfänglich gewährleistet. Es werden keine Daten, die in irgendeiner Weise Rückschlüsse auf Personen zulassen, an Dritte weitergegeben. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen gemäss Ziffer 17 der AGB.
- 8.4 Deaktivierung: Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seinen Finanzassistenten über die eBanking-Einstellungen zu deaktivieren.

9 Bankkundengeheimnis

(eBanking-Kommunikation über Internet)

Der Kunde und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz, das Internet, transportiert werden. Die Daten werden somit regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Trotz Verwendung modernster Sicherheitstechnologien kann eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt, unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Drittpersonen gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für einen Dritten möglich.

10 Kündigung

Die Kündigung der eBanking-Dienstleistungen kann sowohl durch den Kunden bzw. Bevollmächtigten als auch durch die Bank jederzeit mittels Brief erfolgen. Nach Eingang dieses Schreibens bei der Bank wird der Zugang zum eBanking sofort gesperrt.

11 Ausländisches Recht

Der eBanking-Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung des eBanking-Systems aus dem Ausland unter Umständen Bestimmungen des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Kunden, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Valiant Bank AG

Bundesplatz 4

Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 320 91 11

info@valiant.ch

valiant.ch

wir sind einfach bank.